

Präsidium:

Das Präsidium hat am 16.04.2008 folgende Richtlinie zur Regelung der Vergütung von Lehraufträgen ab 01.04.2008 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)):

Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen

- 1) Für die Erteilung von Lehraufträgen gelten die bisherigen Regelungen des Landes in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. RdErl. des MWK vom 12.05.1999 -21.3-71061/1 (108)-) sinngemäß weiter.
- 2) Für die Vergütung von Lehraufträgen werden folgende Stundensätze empfohlen:
 - bei Aufgaben des höheren Dienstes bis zu 25,- € pro Lehrveranstaltungsstunde;
 - bei Aufgaben einer Professorin/ eines Professors bis zu 50,- € pro Lehrveranstaltungsstunde;
 - bei Aufgaben von besonderer Bedeutung bis zu 150,- € pro Lehrveranstaltungsstunde; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- 3) Mit den Vergütungen sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen) abgegolten.
- 4) Für Einzelvorträge/Tagesseminare kann eine von den obigen Sätzen abweichende Pauschalvergütung gezahlt werden.

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 11.06.2008 hat das Präsidium am 18.06.2008 die Richtlinie für die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Richtlinie
für die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition

Die „Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)“ ist eine zentrale Einrichtung, die dem Präsidium zugeordnet ist.